



Kanton Zürich
Baudirektion

Nr. KS-0458 / 23

Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

vom 26. September 2023

Referenz-Nr.: KS ARE 23-0458

Kontakt: Julia Wienecke, Teamleiterin West, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 11, www.zh.ch/are

1/7

Gesamtrevision kommunale Richtplanung Verkehr – teilweise Nichtgenehmigung

Gemeinde **Maur**

- Massgebende
Unterlagen
- Kommunalen Richtplan Verkehr Mst. 1: 5'000 vom 19. Dezember 2022
 - Richtplantext mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV vom 19. Dezember 2022
 - Bericht zur Mitwirkung vom 19. Dezember 2022

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Der rechtskräftige Richtplan Verkehr wurde am 19. Dezember 2001 von der Baudirektion genehmigt. Die Richtplanfestsetzungen sind nach über zwanzig Jahren veraltet und müssen an die übergeordneten Planungsvorgaben angepasst werden.

Die Gemeinde Maur hat 2020 ein räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet. Dieses legt die strategischen Grundsätze zur Gemeindeentwicklung sowie die Zielsetzungen für die Entwicklung der verschiedenen Ortsteile, der Landschaft und des Verkehrs fest. Das REK bildet die Grundlage für die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr.

Festsetzung

Die Gemeindeversammlung Maur setzte mit Beschluss vom 20. September 2022 eine Revision der kommunalen Richtplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Uster vom 1. November 2022 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 beantragt die Gemeinde Maur die Genehmigung der Vorlage.

Parallel zur Gesamtrevision der Richtplanung wurde auch die Nutzungsplanung der Gemeinde Maur gesamtrevidiert und zur Genehmigung der Baudirektion in einer separaten Vorlage eingereicht.

Anhörung

Die Genehmigungsprüfung hat gezeigt, dass die Vorlage teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Mit Schreiben vom 19. April 2023 wurde die Gemeinde Maur angehört. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 20. Juni 2023 Stellung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung
der Vorlage

Der kommunale Richtplan Verkehr legt die sechs folgenden verkehrspolitischen Ziele als «Leitgedanken» fest: Sicherheit auf den Strassenräumen optimieren, Strassenräume situationsgerecht gestalten, entlang der Ortsdurchfahrten Parkierungsbedürfnisse berücksichtigen, attraktive Verbindungen zwischen den Ortsteilen für den Fuss- und Veloverkehr, Verbindungen in die Naherholungsräume qualitativvoll gestalten und Förderung der ÖV-Verbindungen in alle Ortsteile.

Im Bereich Strassenverkehr werden die bestehenden Sammelstrassen bezeichnet. Sie stellen zusammen mit den übergeordneten Kantonsstrassen die Groberschliessung sicher. Es werden elf verkehrsberuhigte Quartiere festgelegt. Davon sind fünf «bestehend» und sechs werden als «geplant» hinzugefügt. Konkrete Massnahmen, was darunter zu verstehen ist, werden jedoch nicht verbindlich in den Richtplantext aufgenommen. Der erläuternde Teil umschreibt mögliche Massnahmen mit «Einführung von Tempo-30-Zonen», «Strassenraumgestaltung zur Sicherstellung einer hohen Aufenthaltsqualität» und «punktuelle Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei örtlichen Gefahrenstellen».

Ferner werden dreizehn Einträge für «Strassen mit besonderen Massnahmen» festgelegt. Auch hier wird das Ziel dieser Massnahmen, die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer zu erhöhen, im Richtplantext nicht verbindlich verankert, sondern nur im Erläuternden Bericht die möglichen Massnahmen dargelegt.

Als «Parkierung im öffentlichen Interesse» werden die drei Standorte «Badeanstalt Seebadi Maur», «Kirche Maur» und «Guldenen» festgelegt.

Durch die Festlegungen der neuen Velorouten soll der Binnenverkehr gestärkt werden und der Veloverkehr soll zwischen den Ortsteilen und den Nachbargemeinden an Bedeutung gewinnen. Es werden fünf neue Velorouten «geplant» festgelegt.

Die Festlegungen zu den Fuss- und Wanderwegen verdichten das bestehende Netz und schliessen Lücken im Netz. Es werden fünf neue Wegverbindungen festgelegt.

Im Bereich öffentlicher Verkehr werden im Richtplan die bestehenden Bushaltestellen festgelegt.

Ergebnis der
Genehmigungsprüfung

Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 8. März 2022 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde teilweise nicht entsprochen.

Veloverbindungen ge-
plant und Interessenab-
wägung

In der Vorprüfung wurde beantragt, dass eine Interessenabwägung durchzuführen ist, sofern die geplanten Velowege Fruchtfolgeflächen (FFF) beanspruchen. Gemäss Erläuterungsbericht verlaufen die geplanten Velorouten «Bachlenstrasse», «Eggstrasse», «Hellstrasse», «Grossacherweg» sowie die neue Verbindung «Haumesserweg-Hubrainstrasse» zur Schul- und Sportanlage Looren entlang bestehender Strassen. Sie verbinden die einzelnen Ortsteile der Gemeinde miteinander. Da diese Ortsteile praktisch gänzlich von FFF umgeben sind, beansprucht der Bau von Velostreifen entlang dieser Strassen geringe FFF. In den Erläuterungen des Richtplantexts ist zu den Velorouten festgehalten, dass bei der Projektierung der neuen Velorouten im Landwirtschaftsgebiet

darauf zu achten ist, dass der FFF-Verlust so gering wie möglich zu halten ist und dass Optimierungs- und Kompensationsmassnahmen auf Projektstufe zu prüfen sind.

Der Ausbau des Velonetzes mit neuen Velorouten entlang bestehender Strassen wird als eine wichtige Verkehrserschliessungsmassnahme zur Förderung des Veloverkehrs beurteilt. Die Verfeinerung des Velonetzes dient der Anbindung der verschiedenen Ortsteile und ist daher im öffentlichen Interesse. Der Koordinationshinweis zu den neuen Velorouten, wonach bei der Projektausarbeitung der FFF-Verlust zu optimieren ist, wird als hinreichende Massnahme beurteilt.

Strassen mit besonderen Massnahmen

Im Richtplantext, Kap. 4.4 «Strassen mit besonderen Massnahmen», sowie in der Richtplankarte sind in den Ortsteilen Maur, Aesch/Scheuren, Ebmatingen, Binz, Vorder-Wannwis/Hinter-Wannwis und Uessikon insgesamt dreizehn Strassenabschnitte mit roter Signatur als «Strassen mit besonderen Massnahmen» «geplant» festgelegt. In der Richtplankarte sind weitere fünf kantonale Strassenabschnitte mit der Signatur Umgestaltung Strassenraum in blauer Signatur als überkommunale Festlegungen abgebildet.

Drei von den dreizehn kommunalen Einträgen «Strassen mit besonderen Massnahmen» betreffen Kantonsstrassen. Es handelt sich um den Eintrag auf der «Zürichstrasse» im Ortsteil Binz, um den Eintrag auf der «Zufahrtstrasse» im Ortsteil Aesch und um den Eintrag «Rellikonstrasse» im Ortsteil Uessikon. Gestaltungsmassnahmen auf kantonalen Strassen – auch wenn sie nicht durch den Strassenfonds finanziert sind – erfordern zwingend einen Eintrag im regionalen Richtplan, bevor sie als Festlegung im kommunalen Richtplan aufgenommen werden können. Kommunale Massnahmen auf kantonalen Strassen können nicht durch die Gemeindeversammlung als behördenverbindlich festgelegt werden. Hierfür sind im regionalen Richtplan deshalb ausdrücklich zwei Kategorien zur Umgestaltung des Strassenraums definiert. Beabsichtigt die Gemeinde zusätzliche oder angepasste Massnahmen, kann sie einen entsprechenden Eintrag oder auch die Anpassung eines bestehenden Eintrags bei der Region für die nächste Teilrevision des regionalen Richtplans beantragen. In der vorliegenden kommunalen Richtplankarte Verkehr können diese Absichten jedoch lediglich als Informationsinhalt dargestellt werden, nicht als Festlegungsinhalt «geplant».

Der Gemeinderat legt im Schreiben vom 23. Juni 2023 dar, dass bei der Erarbeitung des REK 2020 im Rahmen der Bevölkerungsmittwirkung über 200 Personen teilnahmen und diese insbesondere die Qualität des Fuss- und Radwegnetzes kommentiert haben. Es wurde auf potenzielle Gefahrenstellen auf den kantonalen Hauptstrassen hingewiesen. Ebenfalls wirke sich die Verkehrsbelastung negativ auf die Aufenthaltsqualität und das Ortsbild aus. Aufgrund dieser Rückmeldungen erfolgten die zwei Einträge auf der «Zürichstrasse» im Ortsteil Binz und derjenige auf der «Rellikonstrasse» im Ortsteil Uessikon, jeweils als «Strassen mit besonderen Massnahmen». Der Eintrag auf der «Zufahrtstrasse» im Ortsteil Aesch wurde aufgrund eines Änderungsantrags an der Gemeindeversammlung vom 19. September 2022 in die Richtplankarte aufgenommen. Der Gemeinderat argumentiert, dass mit diesen Einträgen im kommunalen Richtplan das wesentliche öffentliche Interesse der Stimmbevölkerung von Maur zum Ausdruck komme, wonach die Verkehrssituation an den bezeichneten Stellen vertieft zu analysieren und sich beim Strasseneigentümer (Kanton) für Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität (Gestaltung) einzusetzen sei. Die Strassenhoheit werde mit

dem Richtplaneintrag nicht in Frage gestellt. Vielmehr werde der Gemeinderat dadurch verpflichtet, sich beim Kanton für entsprechende Projekte einzusetzen. Der Richtplaneintrag bilde damit die finanzielle Basis, entsprechende Planungen zu budgetieren und bilde auch die Grundlage zur Anpassung des regionalen Richtplans. Der Gemeinderat lehnt den Vorschlag ab, die kommunalen Anliegen zu diesen vier Einträgen lediglich als Informationsinhalt in der Richtplankarte abzubilden. Um den Willen der Stimmbevölkerung nicht erheblich zu schwächen, beantragt er, die vier kommunalen Richtplaneinträge zu «Strassen mit besonderen Massnahmen» wie eingereicht zu genehmigen.

Es ergeben sich aus der Anhörung der Gemeinde keine neuen Erkenntnisse, da der kommunale Richtplan die übergeordneten Planungsinstrumente nicht übersteuern kann. Entsprechend werden die folgenden Einträge «Strassen mit besonderen Massnahmen» auf der «Zürichstrasse» im Ortsteil Binz, auf der «Zufahrtstrasse» im Ortsteil Aesch und auf der «Rellikonstrasse» im Ortsteil Uessikon nicht genehmigt. Sie sind aus dem Richtplankarte und der Richtplankarte zu streichen.

Übergeordnete Festlegungen Umgestaltung Strassenraum In den Ortsteilen Binz, Ebmatingen und Maur stimmen die übergeordneten Festlegungen «Umgestaltung Strassenraum» nicht mit den entsprechenden Einträgen im regionalen Richtplan Glattal überein. In allen drei Ortsteilen umfassen diese Einträge in der kommunalen Richtplankarte längere Strassenabschnitte als in der regionalen Richtplankarte Verkehr. In Ebmatingen erstreckt sich die kommunale Festlegung auf der Zürichstrasse nach Nordwesten über die Zonengrenze von Kernzone (KA) zu Wohn- und Gewerbezone (WG2) auf der östlichen Strassenseite hinaus. In Maur erstreckt sich der Abschnitt «Umgestaltung Strassenraum» auf der Rellikonstrasse über den Einfahrtsbereich des Alten Seewegs und damit über die Ausdehnung des regionalen Eintrags nach Süden hinaus.

Da in der kommunalen Richtplankarte übergeordnete Festlegungen, so auch die Einträge «Umgestaltung Strassenraum», nur im Sinne eines orientierenden Inhalts abgebildet sind, d.h. keine Rechtswirkung entfalten, liegt mit den fehlerhaften Einträgen kein Genehmigungsvorbehalt vor. Die Gemeinde wird eingeladen, bei der Anpassung der Richtplankarte die Abschnitte genau auf die regionalen Einträge abgestimmt korrekt einzutragen.

Parkierung im öffentlichen Interesse In der Richtplankarte und im Richtplankarte, Kap. 4.5 «Parkierung im öffentlichen Interesse», sind die drei Standorte «Badeanstalt Seebadi Maur», «Guldenen» und «Kirche Maur» als öffentliche Parkierung «bestehend» eingetragen. Vorliegend handelt es sich um eine Gesamtüberprüfung des Richtplans, insofern sind auch die Zweck- und Rechtmässigkeit bestehender Anlagen zu überprüfen.

Die Standorte «Badeanstalt Seebadi Maur» und «Guldenen» liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets nach kantonalem Richtplan. Beide Standorte liegen jedoch innerhalb von übergeordneten Erholungsgebieten. Der Standort «Guldenen» weist mit dem «Erholungsgebiet Sport», dem «Ausflugsziel Gasthaus Waldhof, Hintere Guldenen» und der «Langlaufloipe Hintere Guldenen» drei regionale Erholungseinträge auf. Die Parkierung «Badeanstalt Seebadi Maur» befindet sich zum einen im kantonalen Erholungsgebiet, welches das Greifenseeufer zwischen der Badeanstalt und dem Schiffsanleger Maur umfasst, und zum anderen im kantonalen Schutzgebiet Nr. 10 Greifensee. Gemäss Verordnung zum Schutze (SVO) des Greifensees vom 3. März 1994 liegt die Parkierung «Badeanstalt Seebadi Maur» auf den beiden Grundstücke Kat.-Nrn. 852 und 853 in der Erholungszone

VIB. In dieser Zone können Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Erholung bewilligt werden, also auch Parkplätze. Damit kann für diese beide Parkierungsstandorte «Badeanstalt Seebadi Maur» und «Guldenen» trotz ihrer jeweiligen Lage ausserhalb der Bauzone ein öffentliches Interesse abgeleitet und die Festlegungen genehmigt werden.

Der Standort «Kirche Maur» hingegen liegt hälftig innerhalb und hälftig ausserhalb des Siedlungsgebiets und im kantonalen Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 Greifensee. Nach SVO Greifensee liegt der Standort «Kirche Maur» in die Landschaftsschutzzone III B. In dieser Zone sind alle Bauten und Anlagen und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt der Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern. Eine Erweiterung der Parkplätze steht somit im Widerspruch zu den Bestimmungen der SVO. Für den Parkplatz liegt auch keine Bewilligung vor. Da an diesem Standort keine Erweiterung bewilligt werden kann und kein überkommunaler Richtplaneintrag vorliegt, welcher das öffentliche Interesse an dieser Anlage legitimiert, ist dieser Parkierungseintrag weder zweckmässig noch rechtmässig. Der Parkplatz «Kirche Maur» kann nicht genehmigt werden und ist aus der Richtplankarte sowie dem Richtplantext zu streichen.

Der Gemeinderat argumentiert in seiner Stellungnahme, dass der Parkplatz an der Friedhofstrasse den Friedhof erschliesse und sich zusammen mit dem Friedhof in der kommunalen Freihaltezone befinde, welche mit Rasengittersteinen belegt und dank zahlreichen grosskronigen Bäumen bestens in das Landschaftsbild integriert sei. Der Parkplatz sei in den 70er Jahren erstellt worden, und es sei auch kein Ausbau vorgesehen. Der Gemeinderat betont das öffentliche Interesse am Fortbestand des Parkplatzes und führt aus, dass er insbesondere bei Bestattungen und Friedhofbesuchen benötigt werde. Ferner werde er auch von Vereinen und Organisationen aus Maur und anderen Gemeinden für grosse Veranstaltungen intensiv genutzt, welche im Kirchgemeindehaus nördlich vom Friedhof vor allem auch abends stattfinden. Die Nichtgenehmigung dieser öffentlichen Parkierungsanlage würde aus Sicht des Gemeinderats den Fortbestand in Frage stellen, was wiederum wohl auch von der Bevölkerung nicht verstanden würde.

Es ergeben sich aus der Anhörung keine neuen Erkenntnisse. Der Richtplaneintrag «Parkierung im öffentlichen Interesse» «Kirche Maur» kann nicht genehmigt werden und ist aus der Richtplankarte und dem Richtplantext zu streichen.

Bushaltestellen/Busbetrieb Die Bezeichnung der Bushaltestelle «Ebmatigen» in der Abbildung des Richtplantextes ist nicht korrekt. Diese heisst «Ebmatigen, Dorf».

Aufgrund der ungenauen Darstellung im Richtplantext ist nicht eindeutig, ob die neue Haltestelle «Scheuren, Kreisel» im Ortsteil Aesch als «geplant» aufgenommen wurde. Im Zuge der Einführung dieser neuen Haltestelle wird auch die Haltestelle «Zollingerheim» nordwärts versetzt (ca. auf die Höhe des Zollingerwegs).

In der Richtplankarte ist die Bezeichnung der Bushaltestelle «Ebmatigen, Dorf» redaktionell anzupassen. Ebenso wird davon ausgegangen, dass im Richtplantext sowie in der

Richtplankarte mit einer redaktionellen Anpassung die geplante Bushaltestelle «Scheuren, Kreisel» ablesbarer eingetragen und der Haltestelleneintrag «Zollingerheim» nordwärts versetzt werden.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis grösstenteils als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Nicht genehmigt werden

- Der Eintrag «Parkplatz im öffentlichen Interesse» «Kirche Maur»
- Die drei Einträge «Strassen mit besonderen Massnahmen» auf der «Zürichstrasse» im Ortsteil Binz, der Eintrag auf der «Zufahrtstrasse» in Aesch sowie der Eintrag auf der «Rellikonstrasse» in Uessikon.

Durch diese Nichtgenehmigung entsteht im genehmigungsfähigen Teil der Vorlage keine Regelungslücke, weshalb diese genehmigt werden kann (Dispositiv I).

Die teilweise Nichtgenehmigung erfordert keine zwingende Nachfolgeregelung durch die Gemeinde. Es handelt sich demnach um eine verfahrensabschliessende Anordnung, die mit Rekurs durch die Gemeinde angefochten werden kann (§§ 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 19a Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]). Die Recht- und Zweckmässigkeit der Festlegungen von behördenverbindlichen Richtplänen kann bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG). Das Baurekursgericht prüft die formellen Voraussetzungen von Amts wegen.

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

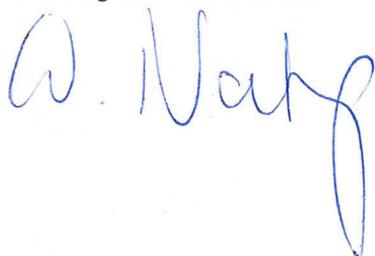
Die Nachführung des kommunalen Richtplans nach Rechtskraft dieser Genehmigungsverfügung im Sinne der Erwägungen bedarf keiner erneuten Genehmigung durch die Baudirektion.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Richtplanung Verkehr, welche die Gemeindeversammlung Maur mit Beschluss vom 20. September 2022 festgesetzt hat, wird unter Vorbehalt von Dispositiv II bis III genehmigt.
- II. Der Eintrag «Parkplatz im öffentlichen Interesse» «Kirche Maur» wird nicht genehmigt.
- III. Die Einträge «Strassen mit besonderen Massnahmen» auf der «Zürichstrasse» im Ortsteil Binz, auf der «Zufahrtstrasse» im Ortsteil Aesch und auf der «Rellikonstrasse» im Ortsteil Uessikon werden nicht genehmigt.

- IV. Gegen diese Verfügung kann im Sinne der Erwägungen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Die Gemeinde Maur wird eingeladen
- Dispositiv I bis III zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen
 - Kap.4.4 «Strassen mit besonderen Massnahmen», Kap. 4.5 «Parkierung im öffentlichen Interesse» und Kap. 4.8 «Bushaltestellen/Busbetrieb» des Richtplantextes sowie die nichtgenehmigten Festlegungen gemäss Dispositiv II und III im Sinne der Erwägungen im Richtplantext sowie der Richtplankarte anzupassen.
- VI. Mitteilung an
- Gemeinde Maur (unter Beilage von vier Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

Im Auftrag der Baudirektion



VERSENDET AM 26. SEP. 2023